

Stadtrat Bern, 17. November 2011, Beat Gubser EDU

Traktandum 8

Motion Beat Gubser (EDU): Gegenkundgebungen am selben Tag verbieten

Klare Spielregeln für Gegenkundgebungen festlegen (reloaded)

Erinnern wir uns kurz an die Zeit vor dem 6. Oktober 2007 zurück. Das Komitee „Schwarze Schaf“ hat damals mit dem Slogan „SVP nicht willkommen“ auf dem Münsterplatz zu einer unbewilligten Gegenkundgebung aufgerufen. Die Stadt hat offiziell keine Bewilligung erteilt, doch so klar wie das jetzt klingt, und das der Gemeinderat in seiner Antwort darlegt, ist die Situation damals nicht gewesen, hat doch die Polizei einfach zugeschaut, wie einige Tage vor der Gegenkundgebung in aller Ruhe eine Bühne auf dem Münsterplatz aufgebaut wurde. Die Gegenkundgebung wurde zwar nicht bewilligt, doch es wurde klar signalisiert, dass man sie dulden wird.

Heute, 4 Jahre später, ist es für rot-grüne Gruppierungen Standard, dass sie ohne Bewilligung demonstrieren. Wir belohnen sie sogar noch, indem wir das (Zitat) „ausserparlamentarisch linke, politische Zentrum“ Reitschule subventionieren. Und die Polizei schaut nach wie vor einfach zu.

Um was geht es in meiner Motion. Es geht darum, dass die Politik klare Spielregeln für Gegenkundgebungen festlegt. Gegenkundgebungen sollen generell an einem anderen Tag stattfinden. Das ist eine vernünftige zeitliche Einschränkung. Diese neue Regelung wäre klar und Bewilligungsdiskussionen würden sich von Anfang an erübrigen.

Der Gemeinderat **nimmt** weiterhin, auch nach vier Jahren, **lediglich an**, er weiss es also nicht, dass eine solche Regelung „die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zu stark einschränken würde und nicht verfassungskonform wäre“. Er beruft sich dabei auf Artikel 19, Absatz 2 der Kantonsverfassung: „... . Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf **gesichert** und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer **zumutbar** erscheint.“

Gegenkundgebungen am gleichen Tag tragen ja genau diese Merkmale in sich, dass eben ein geordneter Ablauf **nicht gesichert** ist und dass die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer sehr schnell **unzumutbar** wird. Ich kann deshalb kein Widerspruch zu Artikel 19, Absatz 2 erkennen. Der Gemeinderat führt ja selber noch weiter unten aus, dass „die Stadt Bern seit jeher grosse Zurückhaltung mit Bewilligungen von Gegenkundgebungen am gleichen Tag“ übt und dass „den Organisierenden jeweils Ausweichdaten angeboten“ werden. Er fügt auch kein einziges Beispiel einer solchen Bewilligung an und mir kommt auch keines in den Sinn.

Wenn wir diesen neuen Absatz im Kundgebungsreglement aufnehmen würden, wäre das somit lediglich eine Festschreibung der bestehenden Praxis, und wie schon gesagt, Bewilligungsdiskussionen würden sich erübrigen und die Spielregeln für alle Beteiligten wären klar. Und wenn das eh schon die Praxis ist, dann kann es auch kein Verstoss gegen Artikel 19, Absatz 2 der Kantonsverfassung sein. Der Gemeinderat widerspricht sich also selber.

Weiter führt der Gemeinderat auch nach 4 Jahren wieder an, „dass die politische Stossrichtung einer Kundgebung für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung grundsätzlich nicht massgebend sein kann“. Dazu muss ich einfach sagen: In meiner Motion ist es vor vier Jahren und heute **nie** um politische Stossrichtungen gegangen. Es geht nicht um Links oder Rechts. Es geht nicht um Gegenkundgebungen an sich, sondern lediglich um Gegenkundgebungen am selben Tag. Das ist das einzige Kriterium. Von wem, gegen wen auch immer. Dieses Argument zeigt lediglich, dass dem Gemeinderat stichhaltige Argumente fehlen.

Der Stadtrat ist die gesetzgebende Behörde in dieser Stadt. Es ist unsere Kompetenz Reglemente zu erlassen. Ich bitte euch, dieser sinnvollen Präzisierung des Kundgebungsreglements zuzustimmen. Sie ist, im Gegensatz zum Umzugsverbot, welches ich seinerzeit abgelehnt habe, rechtskonform.

Die Motion wurde mit 11 Ja und 49 Nein abgelehnt.